

Satzung

TV Staufen 1895 e. V.



Satzung des Turnverein Staufen 1895 e. V.

§ 1 NAME SITZ UND ZWECK

1. Der am 20.5.1895 gegründete Turnverein führt den Namen "Turnverein Staufen 1895 e.V."
Der Verein hat seinen Sitz in 79219 Staufen i. Br. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Staufen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine *s i n n v o l l e* Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch sportliche Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
4. Der Verein ist Mitglied des deutschen Turnerbundes und der übrigen zuständigen Fachverbände.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Verein. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird.
3. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Leibesübungen betreiben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist nur auf den Schluß eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 7.1. wegen Zahlungsrückstandes des Jahresbeitrages trotz Mahnung,
 - 7.2. wenn es grob und nachhaltig gegen die Vereinszwecke und die Vereinssatzung verstößt,
 - 7.3. wenn es Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - 7.4. wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb des Vereins.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluß des Vereinsausschlusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs abzuhalten und entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Alle Beschlüsse sind dem Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

8. Die jeweiligen Übungsleiter sind außerdem berechtigt, Mitgliedern das Teilnehmen an einzelnen Übungsstunden zu versagen, wenn diese das Training nachhaltig stören oder andere Mitglieder nachhaltig stören oder andere Mitglieder gefährden. Auf Antrag der betroffenen Übungsleiter kann der

zuständige Abteilungsleiter oder ein Vorsitzender im Wiederholungsfalle einen Ausschluß vom Training seiner Abteilung von maximal vier Wochen aussprechen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Ausschluß Einspruch beim Vorstand einlegen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der zuständige Abteilungsleiter hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

9. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat dieses die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben

§ 3 BEITRÄGE

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind halbjährlich im Voraus auf eines der Beitragskonten des Vereins einzuzahlen. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
3. Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge sind keine Spenden. Entstehen dem Verein durch schuldhafte Versäumnisse von Mitgliedern Kosten, so kann der Verein diese bei dem Mitglied eintreiben. Änderungen von Daten, insbesondere die Änderung der Bankverbindung, müssen dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden. Anfallende Kosten wie etwa Rücklastschriften, die durch das Versäumnis der Änderungsmitteilung entstehen, sind von dem betreffenden Mitglied vollständig zu tragen.
4. Von der Bezahlung eines Beitrages sind befreit:
 - 4.1. Mitglieder des Vorstandes und deren Familienangehörige (Ehegatte, eingetragene Lebenspartner und minderjährige Kinder)
 - 4.2. Ehrenmitglieder
 - 4.3. Übungsleiter.

§ 4 STIMMBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten sind die Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen, soweit die Versammlung nicht anderweitig beschließt.
2. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen außerdem mindestens ein Jahr dem Verein angehören.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind: Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 6 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem Schriftführer
 - 1.4. dem Kassensführer
 - 1.5. den Abteilungsleitern
 - 1.6. dem Karteiführer
2. **Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden; jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: der 2. Vorsitzende (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden) soll nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.**

3. Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Seine Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Vorstandsmitglied es beantragt. Er ist beschlußfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen, sowie für die Höhe der Aufwandsentschädigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind.

Die Höhe dieser Entschädigung setzt der Vorstand fest.

4. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - 4.1. den 1. und 2. Vorsitzenden
 - 4.2. den Schriftführer
 - 4.3. den Kassenführer
 - 4.4. den Karteiführer
 - 4.5. den Gerätewart
 - 4.6. den Festwart und
 - 4.7. den Pressewart für eine Amtszeit von zwei Jahren.

Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

5. Gerätewart, Festwart und Pressewart gehören dem erweiterten Vorstand an. Sie nehmen an Vorstandssitzungen nur bei Bedarf teil. Bei Abstimmungen sind sie nicht stimmberechtigt.
6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - 6.1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 6.2. die Bewilligung von Ausgaben,
 - 6.3. die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - 6.4. die Entscheidung über Einsprüche nach § 2 Ziffer 8 dieser Satzung,
 - 6.5. ferner alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind.
7. Dem Schriftführer obliegen der gesamte Schriftverkehr des Vereins (soweit nicht durch § 8 dieser Satzung anderweitig geregelt), das Anfertigen, die erforderliche Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Niederschriften (Protokolle) über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Protokolle sind von ihm und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Kassenführer hat die Vereinskasse zu verwalten und die vom Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten.
9. Der Karteiführer hat die Mitgliederkartei zu führen und halbjährlich die Mitgliedsbeiträge einzuziehen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. **Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.**

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Ziffer 7 dieser Satzung.
4. **Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung in der ‚Badischen Zeitung‘, durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt der Stadt Staufen und auf der Vereinshomepage, oder, wenn aktuell vorhanden, durch Übersendung elektronischer oder postalischer Anschreiben mit einer Frist von zwei Wochen** unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, wenn ihre Abhaltung ordnungsgemäß bekanntgegeben worden ist. Die Beschlußfassung erfolgt vorbehaltlich der nachfolgend erwähnten Ausnahmefälle durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich eingeholt werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 6.1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - 6.2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - 6.3. Entlastung des Vorstandes,
 - 6.4. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Ziffer 4,
 - 6.5. Wahl der Kassenprüfer,
 - 6.6. Festsetzung der Beiträge,
 - 6.7. Entscheidung über Satzungsänderung und freiwillige Auflösung des Vereins,
 - 6.8. Entscheidung über sonstige Anträge der Vereinsorgane und Mitglieder.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten werden bei Bedarf Abteilungen durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder dessen Vertreter geleitet.
3. Die Abteilungsleiter und deren Vertreter werden von den Mitgliedern der entsprechenden Abteilung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Vereinsorganen verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind bei Bedarf berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben, der aber der vorherigen Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenführer des Vereins geprüft werden. Die Führer der Abteilungskassen sind verpflichtet, dem Kassenführer des Vereins eine jährliche Abrechnung zum Schluß des Kalenderjahres vorzulegen.
6. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, Verpflichtungen einzugehen, deren Umfang und Höhe der Vorstand festlegt.
7. Die Abteilungsleiter können den ihre Abteilung betreffenden Schriftverkehr selbständig führen.

8. Die Abteilungen führen eine abteilungsinterne Mitgliederkartei, zu deren Einsicht der Kassensführer jederzeit berechtigt ist.
9. Die Abteilungsleiter überwachen die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller von ihrer Abteilung benutzten Sportgeräte, Sportbekleidung und Spezialliteratur.
10. Die Abteilungen sind berechtigt, Presseberichte, die Veranstaltungen und Wettkämpfe der Abteilungen betreffen, selbst zu veröffentlichen.

§ 9 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassensprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Ein Kassensprüfer muß Mitglied des Vereins sein.
3. Die Kassensprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassensführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassensprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Die Prüfungen sollen jeweils nach dem Ablauf des Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
5. Die Vorsitzenden sind berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.

§ 10 HAFTUNG

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Badischen Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen **K l e i d u n g s s t ü c k e**, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.
3. Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Staufen im Breisgau über mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neu zu gründenden und als gemeinnützig anerkannten Sportverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 12 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in ihrer geänderten Fassung von der Mitgliederversammlung am **04.März 2015** genehmigt.